

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1809. (2) Nr. 27407/3744.

Verlautbarung.

In Absicht der Stämpelbefreiung jener Verhandlungen, welche über die Schätzungen verunglückter Untertanen vorgenommen werden, um sie mit Darleihen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen zu unterstützen. — Die hohe k. k. Hofkanzley hat einverständlich mit der hohen allgemeinen Hofkammer die Weisung erlassen, daß die Verhandlungen, welche über die Schätzungen verunglückter Untertanen vorgenommen werden, um sie mit Darleihen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen zu unterstützen, als streng officiose Acte angesehen, und daher als ganz stämpelfrei gelassen werden sollen. — Diese mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 18. November l. J., Z. 24458/2453, bekannt gegebene Vorschrift enthält zugleich den Beisatz, es sey jedoch die Vorsicht hiebei zu beobachten, daß dergleichen Urkunden in keinem Falle zu einem andern als dem beabsichtigten Zwecke, nämlich zur Erlangung eines Darlehens aus obermähnten Cassen verwendet, daher nach hievon gemachten amtlichen Gebrauche, niemals den Partheien weder in Originali, noch in Abschrift hinaus gegeben, sondern jederzeit amtlich aufbewahrt werden. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 10. December 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 1808. (2) Nr. 27460.

Rundmachung

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Im Nachhange bringt die Länderstelle die königl. bayerische Ministerial-Verfügung vom 19. November d. J., dann die Verordnung der groß-

herzoglich baden'schen Immediat-Commission vom 7. November 1831, in Betreff der Aufhebung der Gränzsperrn gegen Tirol und Vorarlberg und gegen die durch Cordone geschützten italienisch-österreichischen Staaten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß. — Laibach am 15. December 1831.

I. Verordnung

des k. bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Finanzen an die k. bayerische Regierung des Isar- und Oberdonaufkreises. — In Berücksichtigung der sanitäts-polizeylichen Vorkehrungen, welche nach den erfolgten amtlichen Eröffnungen an den Gränzen von Tirol gegen Salzburg und Kärnten und an den Gränzen des lombardisch-venetianischen Königreichs gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffen sind, soll in Ansehung des Einganges von Personen und Waaren aus Tirol und Vorarlberg bis auf weiters nach folgenden Bestimmungen verfahren werden: 1.) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus Tirol und aus Vorarlberg, dann aus den durch den k. k. österreichischen Cordon von den übrigen deutschen k. k. österreichischen Provinzen abgesperrten k. k. Staaten in Italien ist an den bereits früher bestimmten Haupteingangs-Stationen an den diesseitigen Gränzen gegen Tirol und Vorarlberg gegen Heibringung legaler Reisepässe und Gesundheitszeugnisse gestattet. — 2.) In Ansehung der Personen muß aber nachgewiesen seyn, daß sie in den letzten zwanzig Tagen in keiner von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung von der Seuche verdächtigen Gegend sich befunden haben, und in Ansehung der Waaren, daß sie aus keiner solchen Gegend kommen, und an einem gesunden Orte verpackt worden sind. — 3.) Der Gränzverkehr ist gegen Nachweise, welche hinsichtlich der Personen das nach vorstehendem §. 2. erforderliche Zeugniß enthalten, und wöchentlich erneuert werden müssen, für die örtlichen Gewerbs- und Wirthschaftszeugnisse, und für die Ver-

vichtung gemeiner Wirthschafts-, oder Gewerksdienste, jedoch nur über die nach Maßgabe der Entschlieſung vom 17. October bestimmten Stationen, und unter der dortselbst §. 5. vorgeschriebenen Controлле freigegeben.

— 4.) Personen und Waaren, welche aus den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden über Tirol und Vorarlberg an den diesseitigen Gränzen ankommen, können den Eintritt a.) nur an den bereits früher bestimmten Haupt-Eintritts-Stationen; b.) Personen nur gegen den Nachweis, daß sie seit wenigstens zwanzig Tagen die angesteckten und verdächtigen Gegenden verlassen haben, und daß ihre Effecten der geeigneten Desinfection unterworfen gewesen sind; c.) Waaren gegen förmliche Bescheinigung der an einer vorliegenden Contumazanstalt erfahrenen Desinfection, die bei giftfangenden Waaren vorläufig noch in Ansehung der Waaren selbst und während einer Zeit von zwanzig Tagen statt gefunden haben muß; d.) Thiere gegen beizubringende Nachweisung, daß sie an einer der vorliegenden Contumazanstalten einer den diesseitigen Vorschriften entsprechenden Sanitäts-Behandlung unterworfen waren, erhalten. — 5.) Die diesseits an den Gränzen gegen Tirol und Vorarlberg angeordneten Contumazanstalten treten, wo und so weit sie bereits eingerichtet gewesen, bis auf weiters auffer Wirksamkeit, die Einrichtung ist aber voreerst unverändert zu lassen, und für den allenfälligen weiteren Gebrauch zu erhalten. — Die Gränzbehörden und die Commandanten der Aufsichtswachen an den bezeichneten Gränzen sind hiervon unverzüglich zur geeigneten Verfügung in Kenntniß zu setzen. — Auch ist gegenwärtige Entschlieſung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen. — München am 19. November 1831.

II. V e r o r d n u n g

der großherzoglich badenschen Jmmediat-Commission zur Anordnung der polizeylichen Maßregeln gegen die Cholera. — Karlsruhe den 7. November 1831. — In Erwägung, daß die k. bayerische Regierung durch Aufstellung eines Militär-Cordons und andere damit in Verbindung stehende umfassende Maßregeln an der östlichen und nördlichen Gränze des Königreiches sowohl das eigene Gebieth als die rückwärts liegenden Staaten möglichst gegen das Eindringen der asiatischen Cholera über seine Gränzen gesichert hat, und mit Rücksicht auf die auf amtlichem Wege erhaltene

Nachricht von der Aufstellung eines Sanitäts-Cordons durch die k. k. österr. Regierung, vermittelst welchem die k. k. Küstenländer, das lombardisch-venetianische Königreich, Tirol und Vorarlberg genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus dem angesteckten österreichischen Provinzen erhalten haben, wird hiemit verordnet: 1.) Menschen und Thiere aus Baiern, Württemberg, der Schweiz, Tirol, Vorarlberg, den österreichischen Küstenländern und Italien, welche in das Großherzogthum gelangen, bedürfen, um in demselben zugelassen zu werden, keine andern Ausweise, als jene, welche die allgemeinen polizeylichen und Zollvorschriften verlangen. Gleiches gilt von den Effecten, welche die Reisenden mit sich führen. — 2.) Waaren, welche aus den bezeichneten k. k. österr. Provinzen und der Schweiz in das Großherzogthum gelangen, sind wie die aus Baiern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden, zu behandeln, worüber die näheren Vorschriften in der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. August d. J., Regierungsblatt Nr. 16, gegeben sind. — 3.) Die Erleichterungen für den Gränzverkehr mit dem Königreiche Württemberg nach Anordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September d. J. finden auch auf den Gränzverkehr mit dem Königreiche Baiern, dem Großherzogthume Hessen und mit Vorarlberg Anwendung.

A u s z u g

aus dem großherzoglich badenschen Regierungs-Blatte Nr. 16 vom 12. August 1831. — In Ansehung der aus dem Königreiche Baiern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren genügt es, entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt, oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie, nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse, als unverdächtig befunden worden seyen.

3. 1802. (2) ad Sub. Nr. 28146.

Concurs-Ausschreibung zur Besetzung des erledigten Districts-Physikats zu Windischgraz im Eillier Kreise. — Das Districts-Physikat zu Windischgraz, ist durch die Pensionirung des dormaligen Districts-Physikers Dr. Pichler in Erledigung gekommen. — Diejenigen Aerzte, welche sich um die Verleihung dieses mit einem jährlichen Ge-

hatte von 400 fl. C. M. verbundenen Dienstpostens zu bewerben gesonnen sind, haben ihre Competenz-Gesuche, in welchen nebst der übrigen erforderlichen Belegen auch der Beweis der Kenntniß der windischen Sprache und die Nachweisung der bisherigen Dienstleistung ohne Uebergang eines Zeitraumes aufzunehmen ist, bis zum 20. Jänner 1832, bei dem k. k. steiermärkischen Gubernium einzureichen. — Gräß am 6. December 1831.

Z. 1796. (3) Nr. 27240.

C u r r e n d e.

Pensionen, Provisionen und Quiescenten-Gehalte von Individuen, welche wegen Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen in Untersuchung verfallen, sind erst nach erfolgtem Urtheile zu sistiren. — Die k. k. Hofkammer hat in Beziehung auf die Frage, ob der Pensions-, Quiescentengehalt oder Provisionsgenuß eines wegen Verbrechen oder einer schweren Polizey-Uebertretung in Untersuchung verfallenden Pensionisten, Provisionisten, während der Untersuchung zu suspendiren sey, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungshofcommission mit Verordnung vom 14. October d. J., Zahl 32059, zu bestimmen befunden, daß eine solche Suspendirung nicht statt finde, indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretung der Verlust der Pension oder Provisionsgebühr vom Tage des Urtheils einzutreten habe. — Die vereinigte k. k. Hofkanzley hat diese Bestimmungen auch auf die Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonds, der ständischen und städtischen Körper, in gleiche Anwendung zu bringen befunden. — Welches in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 10. November l. J., Zahl 24745, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Wdm k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 9. December 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernialrath.

Z. 1780. (3) Nr. 235. Illyr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über 15 Bruderschafts-Realitäten im Rentbezirke Weglia. —

In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 27. September l. J., Z. 10904 P., wird am 4. Jänner 1832 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Weglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer Bruderschaftsfonds-Realitäten, in der Gemeinde Dobrigno, Rentbezirk Weglia gelegen, geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend Crassa gelegenen, Siroco Pogle benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 474 84/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 23 fl. 45 fr.; 2.) des in der Gegend Dragonini gelegenen, Dermun Sa. Krixa benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 838 52/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 18 fl. 40 fr.; 3.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Dermunich a Sugari benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 1259 34/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 21 fl. 55 fr.; 4.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Dermunich in Sugari benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 581 52/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 10 fr.; 5.) des in der Gegend Sugari gelegenen, na Loquain benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 420/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 3 fl. 10 fr.; 6.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Pondorussa benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 548 94/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 24 fl. 35 fr.; 7.) des in der Gegend Janesi gelegenen, Plasniza alias Janesi benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1567 06/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 5 fl. 55 fr.; 8.) des in der Gegend Janesi gelegenen, Plasniza benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 648, 00 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 5 fl.; 9.) des in der Gegend Klimno gelegenen, Barnibk benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 1591 27/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 24 fl. 20 fr.; 10.) des in der Gegend Klimno gelegenen, Rapcich benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 2 Joch, 1226 13/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 16 fl. 55 fr.; 11.) des in der Gegend Klimno gelegenen, Popinov benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 427 74/100 Quadrat-Klft., geschätzt auf 23 fl. 15 fr.; 12.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Mecotiza so Krixa benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 890/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 6 fl. 50 fr.; 13.) des in der Gegend Xuini gelegenen, Urusta benann-

ten, und 2 Joch, 874,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 30 fl. 55 kr.; 14.) des in der Gegend Xuini gelegenen, Ogradiza benannten, und 1 Joch, 682,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 25 kr.; 15.) des im Orte Drobrigno, Rudera benannten Grundes, im Flächeninhalte 19,06 Quadrat-Klft., geschätzt auf 3 fl. 48 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Ueber-

gabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 28. October 1831.

Fr. M. Stibil,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1798. (3) Nr. 8331.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Detella, des Ignaz Detella und der Josepha Detella, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 13. October l. J. allhier ohne Testament verstorbenen Mutter, Anna Detella, die Tagsatzung auf den 16. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 10. December 1831.

Z. 1797. (3) Nr. 8231.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Frontel, als gesetzlichen Vertreter seines minderjährigen Sohnes Andreas, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. Mai l. J. allhier mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gattinn, Theresia Frontel, die Tagsatzung auf den 16. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 10. December 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 20. December 1831.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	85 2/5
ditto ditto zu 4 v. H. (in C. M.)	75 1/2
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	127 1/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	48 3/5
	(Aerarial) (Domest.)
Obligationen der Stände	(C. M.) (C. M.)
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. } — — zu 2 1/2 v. H. } 48 — zu 2 1/4 v. H. } — — zu 2 v. H. } 38 2/5 — zu 1 3/4 v. H. } — —
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	5 1/16 pCt.
Bank-Actien pr. Stück 1164 1/2 in Conv. Münze.	

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 24. December 1831:

64. 83. 47. 7. 68.

Die nächste Ziehung wird am 4. Jänner 1832 in Triest gehalten werden.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1791. (5) Nr. 2155.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionsführers Herrn Johann Ruswitschka von Laibach, in die Reassumirung der auf den 5. September, 5. October und 5. November d. J., an-

geordnet gewesenen executiven Feilbietung der, dem Executen Mathias Kraker, vulgo Kämpel von Schöpfenberg, gehörigen, gerichtlich auf 2128 fl. M. M. geschätzten liegenden Güter, als: der sämtlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sammt An- und Zugehör, des dem Gute Emul herarechtlichen Weingartens zu Gorenze u jouschovi dragi und per Sidanzi, sammt Weinfelder, des Weingartens Deutschmann, bestehend aus zwei Abtheilungen, und pod Sidanzo, sammt Wiesfleck, und im Neugebirge des Weingartens Mallenschze, Kottizheh oder Seunig, Mlaze te velke, u goreini Mlazi, der dem Herzogthume Gottschee herarechtlichen Weingärten, als: des Weingartens Deutschmann, Flek und Doma genannt, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. Mai 1826 schuldigen 329 fl. 50 fr. M. M., sammt Interessen und Executionskosten gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den 13. Jänner, die zweite auf den 15. Februar und die dritte auf den 15. März 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Beisage in Loco der Realitäten bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten und letzten Feilbietungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die diesfälligen Picitationsbedingnisse täglich während den Amtskunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Vom Bezirks-Gerichte Herrschaft Krupp am 30. November 1831.

Nachstehende Gebetbücher sind sämtlich gebunden in schwarzgepreßtem Saffian, mit Goldschnitt und Schuber in der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung zu haben:

Beruhigung und Trost, im Gebete zu Gott. Ein Gebetbuch für katholische Christen. Mit 5 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.
Bete, vertraue, dein Erlöser lebt. Ein Gebetbuch für katholische Christen. Herausgegeben von einem ihrer Seelsorger. Mit 5 Kupferstichen und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl. 16 kr.
Gebet, mein, und mein Trost in jeder Lage des Lebens. Ein Andachtsbuch für katholische Christen und wahre Bekenner der Religion Jesu. Mit 5 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.
Hohenlobe, Fürst Alex. v., der im Geiste der katholischen Kirche betende Christ. Mit 5 Kupfern und einer Vignette. 12. Wien. 2 fl. 40 kr.
Marx, L. F., livre de piéres. Mit 4 Kupfern. 12. Wien. 2 fl. 40 kr.
Münster, R., der Anfang aller Weisheit ist die Furcht Gottes. Ein Gebet- und Erbauungs-

buch für die erwachsene katholische Jugend beiderlei Geschlechtes. Mit 5 Kupfern. 12. Wien. 2 fl.
Sailer, J. M., vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. Mit 4 Kupfern. gr. 8. Wien. 4 fl. 30 kr.
Dasselbe im Auszuge. Mit 4 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.
Schneider, D. J. A., Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen. Mit 5 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl. 16 kr.
Dasselbe im Auszuge. Mit 4 Kupfern und einer Vignette. 12. Wien. 2 fl. 40 kr.
Stärke, die, des Glaubens. Ein Gebetbuch für katholische Christen. Mit 5 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.
Vertrauen auf den Herrn. Ein Gebetbuch für katholische Christen. Mit einem Kupfer und einer Vignette. 12. Wien. 2 fl.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1813. (1) Nr. 8460.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Barthelma Hlapsche von Laas, im eigenen Namen, dann als Cessionar seiner Mutter Agnes Hlapsche, und als Vormund seines Bruders, Jakob Hlapsche, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Jänner 1831, zu Laibach verstorbenen Valentin Juschna, die Tagesatzung auf den 23. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermerken, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. December 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1805. (2) Kundmachung.

Der durch den Austritt des August Frey, Herrn v. Lazarini, erledigte krainisch-ständische Stiftungsplatz, in der Wiener Neustädter Militär-Akademie soll wieder besetzt werden, daher Diejenigen, die sich um denselben bewerben wollen, binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei dieser ständisch Verordneten Stelle einzuweisen, und sich darin über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a.) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Taufscheine; b.) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulschritte, oder allenfalls weitere Studien und untadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der letzt verfloßenen zwei Semester; c.) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere d.) über physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie, mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 20. December 1831.

Anton Camillo Graf v. Thurm.

(3. Amts-Blatt Nr. 155. d. 27. December 1831.)

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1812. (1) E d i c t. Nr. 3330.

Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laibach wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey mit Bescheid von heute die executive Feilbietung nachstehender, dem Andrá Barl gehörigen, dem Grundbuche des Dominiums Eißnern unterstehenden Realitäten, als:

- 1.) des Eßneuers in der Florianischen Schmidhütte;
- 2.) des Eßneuers in der Schuttschen Schmidhütte;
- 3.) sechs Tage Streckhammer an der Vend;
- 4.) einer Kohlstatt v' Stumbach;
- 5.) do. do. nad Kamnizam;
- 6.) zwei do. v' Plenschak sammt Heumohd;
- 7.) einer Behöizung v' Smolev sammt Heumohd;
- 8.) eines Krautgartens unter dem Schmidberge, sammt Heumohd;
- 9.) des Gartens Leksu Berlog;
- 10.) des Gartens v' Krafs;
- 11.) des Hauses Nr. 76, sammt Stallung und Zugehör;
- 12.) des Hauses sammt Garten, Dreschboden und Stallung Nr. 75;
- 13.) des Meierhofs Jelsenouz;
- 14.) des Gartens v' Krafs pod Wouzhizho;
- 15.) der Heumohd v' Kamnitz;
- 16.) zweier Eßneuer in der Schimshischen Schmidhütte, sammt Kohlbaren;
- 17.) des Eßneuers pod Lasam, sammt Kohlbaren;
- 18.) dreier Tage Streckhammer an der Vend;
- 19.) dreier Kohlstätten v' Tambul;
- 20.) do. do. v' Stumpach;
- 21.) do. do. pod Stanam;
- 22.) zweier do. per Pottok;
- 23.) do. do. na Rastouk;
- 24.) einer do. na Gatschah;
- 25.) einer Eßneuer, Gerechtigkeit;

sämmtliche Realitäten, zusammen im Werthe von 3350 fl., dann der sämtlichen Fahrnisse, als: eines Pferdes, dreier Kühe, dann der sämtlichen Haus- und Wirthschafts-inrichtungs-Stücke im Werthe von 178 fl. 28 kr., wegen der dem Gregor Inglisth von Pölland, aus dem wirthschafts-ämlichen Vergleiche vom 21. März 1829 schuldi-gen 65 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu drei Tagesatzungen auf den 16. Jänner, 15. Februar und 17. März 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in Loco der Realitäten in Eißnern mit dem Beisage anberaumt worden, daß die versteigernden Objecte bei der ersten und zweiten Versteigerung nur über oder um den Schägwerth, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Realitäten in Eißnern besehen werden können, die Licitationsbedingnisse aber in hiesiger Gerichtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Laibach den 13. December 1831.